

Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Übersicht der Einrichtungen

Die Christoph-Bär-Halle Goddelau, die Heinrich-Bonn-Halle Leeheim, die Großsporthalle Erfelden, der große Saal des Bürgerhauses Wolfskehlen, der Bürgertreff Goddelau, und das Rathaus Crumstadt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Riedstadt. Sie werden den in § 20 HGO Genannten zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Einrichtungen werden nachfolgende Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 2

Gebührenfestsetzung

1. Gebühren für Einzelveranstaltungen in den **Sport- und Mehrzweckhallen** (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltung EUR 600,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) EUR 500,00
 - c) Tagungen und Kurzveranstaltungen EUR 250,00
 - d) Tanzstunden pro Tanzstundentag EUR 50,00
 - e) Abschlussball EUR 400,00
 - f) Für Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben.
2. Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume bereits vorher oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag EUR 100,00 zu zahlen.
3. Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von EUR 500,00 erhoben.
4. Gebühren für Einzelveranstaltungen im **Bürgertreff Goddelau** (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltung EUR 200,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) EUR 150,00
 - c) Tagungen, Kurzveranstaltungen EUR 100,00
 - d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von EUR 100,00

5. Gebühren für Einzelveranstaltungen im **Rathaussaal Crumstadt**
(eine Tages- oder Abendveranstaltung)

- | | |
|---|------------|
| a) gewerbliche Veranstaltungen | EUR 350,00 |
| b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw) | EUR 300,00 |
| c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen | EUR 100,00 |
| d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von | EUR 200,00 |

6. Bei Nutzung der Einrichtungen durch die in den „Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung“ (VfR) genannten bezuschussungsfähigen Vereine wird die Benutzungsgebühr gemäß Paragraph 2, Ziffer 1 nicht erhoben.
7. Bei Nutzung der Einrichtungen für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren zu 1 und 4 auf vorhergehenden schriftlichen Antrag erlassen werden.
8. Sollen im Auftrag des Mieters Änderungen im Mietvertrag oder die Stornierung vorgenommen werden, fallen hierfür 30,00 Euro Bearbeitungsgebühr an.

§ 3

Gebühren für regelmäßige Benutzung

Für den Sport- und Trainingsbetrieb werden die Einrichtungen der Stadt ausschließlich den örtlichen Vereinen oder ortsansässigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4

Einrichten der Räume

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom Mieter selbst vorzunehmen.

§ 5

Reinigung der Räume

Die Reinigung der Räume ist vom jeweiligen Mieter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt, wird die Kautionshöhe ganz oder teilweise einbehalten. Die Höhe des Einbehaltes regelt der/die städtische Verwaltungsmitarbeiter/in anhand des anfallenden Reinigungsbedarfs.

§ 6

Inventar

Fehlende oder beschädigte Teile des Inventars sind vom Mieter anzuzeigen und die Wiederbeschaffungskosten sind zu erstatten.

§ 7
Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr und die Kautions sind jeweils zwei Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur, wenn der Betrag auf einem der städtischen Konten eingegangen ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Riedstadt vom 08. November 2012 außer Kraft.

Riedstadt, den 12. Dezember 2019

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann
Bürgermeister